



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Wien, am 21. Mai 2025
Zl. K-903/210525/GK,SP

GZ: 2025-0.372.111

**Betreff: Stellungnahme Österreichischer Gemeindebund
Budgetbegleitgesetz 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Art. 52 bis 54 – Änderung der Kommunalinvestitionsgesetze 2020, 2023 und 2025

Bei der legislativen und verwaltungstechnischen Umsetzung der im Mai erfolgten politischen Einigung über die Reform der Kommunalinvestitionsgesetze ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die in den Gesetzesvorschlägen zum KIG 2023 und KIG 2025 vorgesehenen Berichtspflichten zur Mittelverwendung der künftigen KIG-Finanzzuweisungen verwaltungsschonend erfolgen sollen. Auch ist anzuregen, über das VR-Komitee eine einheitliche Buchungsempfehlung für die künftigen Finanzzuweisungen gemäß Kommunalinvestitionsgesetz herauszugeben.

Art. 56 – Änderung des Einkommensteuergesetzes (Einführung eines Umwidmungszuschlags bei der Immobilienertragsteuer)

Nachdrücklich auch vor dem Hintergrund einer fairen Lastenverteilung im Finanzausgleich abzulehnen ist die mit diesem Sammelgesetz insbesondere für die





kommunale Ebene schlagend werdende Einführung eine Umwidmungzuschlags bei Veräußerungen von Grund und Boden.

Seit der Einführung der Immobilienertragsteuer im Jahr 2012 findet eine Besteuerung von Grundstücksverkäufen durch Gemeinden statt. Der Bundesgesetzgeber nimmt hier bewusst in Kauf, dass durch diese Besteuerung die Erfüllung hoheitlicher Gemeindeaufgaben erschwert wird. Wie schon in der Vergangenheit ist auch an dieser Stelle zu fordern, dass für Grundverkäufe der Gemeinden eine generelle Steuerbefreiung von der Immobilienertragsteuer erfolgt. Mehr noch, eigentlich müsste die Immobilienertragsteuer in der Ertragshoheit der Gemeinden liegen.

Durch das gegenständliche Regelungsvorhaben würde für die Gemeinden durch die zusätzliche Steuerbelastung die Finanzierung kommunaler Aufgaben noch zusätzlich erschwert (zugunsten der Ertragsanteile des Bundes und der Länder) und bodenpolitische Maßnahmen und die Schaffung leistbaren Wohnraum behindert. Auch würde die Einführung des Umwidmungzuschlags bei Grundstücksveräußerungen nachteiligen Einfluss auf bestehende Infrastrukturkostenvereinbarungen von Gemeinden haben und zu zusätzlichen Belastungen bei der Aufschließung von künftigem Bauland führen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass die Gemeinden vom geplanten Umwidmungzuschlag nicht umfasst werden und spricht sich für eine Befreiung der kommunalen Ebene von der Immobilienertragsteuer aus.

Art. 76 – Änderung des Klimabonusgesetzes

Anlässlich der durch diese Gesetzesvorhaben erfolgenden Abschaffung des Klimabonus' ist seitens des Österreichischen Gemeindebundes auch an dieser Stelle einzufordern, dass die CO₂-Steuer (die aus Gründen der Finanzierung des Klimabonus als ausschließliche Bundesabgabe ausgestaltet wurde) und die Digitalsteuer in den Katalog der gemeinschaftlichen Bundesabgaben übertragen werden.





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Alle Landesgeschäftsführer

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel